Verwandtenunterstützung
Verwandte in auf- und absteigender Linie sind zur Unterstützung verpflichtet, sofern dies ihre finanzielle Situation zulässt. Die Abklärung wird von der Sozialdirektion vorgenommen.

Kürzung / Einstellung der Sozialhilfeleistungen
Bei ungenügender Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst oder bei Pflichtverletzungen kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden.

Rückerstattungspflicht
Eine Rückerstattungspflicht besteht, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern und eine Rückerstattung zugemutet werden kann (Erbschaft, Gewinn, Einkommen). Ebenfalls rückerstattungspflichtig werden Personen bei grober Selbstverschuldung der Bedürftigkeit sowie bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfegeldern.

Links zu spezifischen Fach- und Beratungsstellen:
www.burgdorf.ch, Sozialdirektion, Sozialhilfe
www.skos.ch
www.bernerkonferenz.ch
www.belex.sites.be.ch (Sozialhilfegesetz)

STADT BURGDORF

Sozialdirektion Burgdorf

Informationsblatt Sozialhilfe

Sozialdirektion Burgdorf
Kirchbühl 17
3400 Burgdorf
Tel. 034 429 92 40

Schalteröffnung	**Vormittag**	**Nachmittag**
Mo / Di / Do	09.00 – 12.00	14.00 – 17.00
Mi	geschlossen	14.00 – 17.00
Fr	09.00 – 12.00	geschlossen

Telefonöffnung	**Vormittag**	**Nachmittag**
Mo / Di / Do	08.00 – 12.00	14.00 – 17.00
Mi	geschlossen	14.00 – 17.00
Fr	08.00 – 12.00	geschlossen

Neuanmeldungen für Sozialhilfe

Montag und Dienstag	09:00-11:30
Mittwoch und Donnerstag	14:00-16:30

Was bietet die Sozialdirektion Burgdorf an?
Die Sozialdirektion bietet Hilfe, Unterstützung und Beratung in folgenden Bereichen:

- Beratung und Information in persönlichen, sozialversicherungsrechtlichen sowie finanziellen Fragen
- Weitervermittlung an Fachstellen
- Finanzielle Unterstützung gemäss SKOS-Richtlinien (siehe „Wie wird die Sozialhilfe berechnet?“)

Die Beratungen sind kostenlos. Im Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Bern ist festgehalten, dass jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens ermöglicht wird (Art. 1 SHG). Das Ziel ist die Gewährleistung der sozialen Sicherheit aller.

Was ist Sozialhilfe und wie unterstützt Sie die Sozialhilfe?
Die Sozialhilfe unterstützt Sie mit wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe. Mit der wirtschaftlichen Hilfe ist das Geld gemeint, das Sie erhalten, um vor Armut und Ausgrenzung geschützt zu sein. Sie können damit die notwendigen Ausgaben bezahlen und bescheiden leben. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von Ihrer individuellen Lebenssituation, z.B. ob Sie alleine oder zusammen mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner oder Ihrer Familie leben.
Die persönliche Hilfe soll ihnen helfen, dass Sie möglichst rasch wieder selbstständig sein können und dazu die Beratung erhalten, die Sie benötigen.

Wer kann Sozialhilfe beantragen?
Sie haben Anrecht auf Sozialhilfe, wenn Sie sich in einer persönlichen Notlage befinden. Wenn Sie nicht genug Geld haben, um sich zu versorgen oder den Unterhalt Ihrer Familie zu bezahlen.
Sozialhilfe bei der Sozialdirektion Burgdorf beantragen können alle Personen mit Wohnsitz in Burgdorf, Ersigen, Hasle bei Burgdorf und Oberburg.

Wie melde ich mich an?
Die Erstanmeldung erfolgt persönlich am Empfang der Sozialdirektion. Sie werden in einem persönlichen Gespräch informiert, welche Unterlagen wir von Ihnen benötigen. Sobald alle Unterlagen vorhanden sind, wird ein Termin bei einer Sozialarbeiterin, einem Sozialarbeiter vergeben.

Wie wird die Sozialhilfe berechnet?
Die Ausrichtung von Sozialhilfe stützt sich auf die Ansätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).
Die Sozialhilfe umfasst die Ausgaben für den täglichen Lebensunterhalt, die Miete und die Krankenkasse sowie zusätzliche Leistungen je nach Situation (z.B. bei Arbeitstätigkeit). Wenn jemand Sozialhilfe beantragt, werden die Einnahmen und Ausgaben überprüft und gegenübergestellt. Sozialhilfe wird erst ausbezahlt, wenn alle anderen in Frage kommenden Leistungen wie Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, eheliche/elterliche Unterhaltszahlungen, Stipendien, usw. ausgeschöpft sind. Sozialhilfe kann bevorschussend ausbezahlt werden, wenn andere vorrangige Leistungen noch nicht fliessen.

Welche Rechte und Pflichten haben SozialhilfeempfängerInnen?
Rechte:
Wer nicht genug Geld für seinen Lebensunterhalt hat, oder nicht rechtzeitig genug Geld bekommt, hat das Recht auf persönliche und finanzielle Hilfe.
Wenn Sie mit Entscheiden oder der Arbeitsweise der Mitarbeitenden der Sozialdirektion nicht einverstanden sind, können Sie sich an die zuständige vorgesetzte Person wenden. Gegen Verfügungen der Sozialdirektion kann Beschwerde erhoben werden.
Pflichten:
Personen, die Sozialhilfe beantragen oder erhalten, müssen der Sozialdirektion alle Informationen über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse geben und Änderungen umgehend mitteilen.
Sie müssen Anweisungen der Sozialdirektion befolgen, selbst aktiv werden, um keine oder weniger finanzielle Hilfe zu brauchen.